Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3854 öffentlich

28.06.2018 Datum: Beschlussvorlage **Entscheidendes Gremium:** fed. Senator/-in: OB, Roland Methling Bürgerschaft bet. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Amt für Stadtentwicklung, S 4, Holger Matthäus Stadtplanung und Wirtschaft Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt **Ortsamt Mitte Bauamt** Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Amt für Verkehrsanlagen Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)

Beratungsfolge:						
Datum	Gremium	Zuständigkeit				
15.08.2018	Ortsbeirat Kröpeliner-Tor-Vorstadt (11)	Vorberatung				
28.08.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung				
30.08.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung					
05.09.2018	Bürgerschaft	Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

Rechtsamt Hauptamt

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt) (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2014/AN/0213 vom 05.11.2014

Sachverhalt:

Am 05.11.2014 wurde von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock die Erstellung einer Vorgartensatzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt, auf Vorlage des Ortsbeirates "KTV", beschlossen (Beschluss Nr. 2014/AN/0213). Das Stadtgebiet Kröpeliner-Tor-Vorstadt wird in großen Teilen noch maßgeblich durch die Vorgartenflächen geprägt, welche dem Quartier einen einzigartigen Charakter verleihen. Die Vorgärten bilden ein historisches Zeugnis, beginnend im 19. Jahrhundert, und sind bis heute weitestgehend in ihrer Struktur erhalten geblieben. Diese signifikanten Freiflächen sind sowohl aus städtebaulicher als auch aus grünordnerischer Sicht zu schützen und zu erhalten. In den vergangenen Jahren waren jedoch Entwicklungstendenzen in der Umgestaltung einzelner Vorgartenflächen zu beobachten, welche dem Charakter eines Vorgartens widersprechen. Immer häufiger wurden Versiegelungen der Flächen, Umnutzungen oder das komplette Entfernen der Vorgärten verzeichnet. Um diese negativen Entwicklungen zu stoppen, wurde der Beschluss einer Vorgartensatzung gefasst. Die Satzung verfolgt das Ziel die Vorgärten zu erhalten, die Gestaltung und Pflege der Vorgärten zu regeln, die Ästhetik der Stadtlandschaft zu wahren, die Funktionen, die die Vorgärten übernehmen, zu sichern, Ökologische Nischen zu schützen und im Allgemeinen Sinne das Wohl der Einwohner/innen und Gäste der Hansestadt Rostock zu gewährleisten. Das Stadtquartier Kröpeliner-Tor-Vorstadt unterliegt bereits einer Erhaltungssatzung (§172 BauGB), welche jedoch auch zusammen mit § 34 BauGB keine ausreichenden Rechtsinstrumente für die Sicherung der Vorgärten darstellen. Dies macht die Vorgartensatzung unabdingbar.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird eine Bestandsaufnahme in Form einer umfangreichen Fotodokumentation (fallbezogen mit Maßband) aller Vorgärten im Geltungsbereich erfolgen müssen (durch Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft). Für alle Vorgärten gilt nach Satzungsbeschluss Bestandsschutz, weiterhin erfolgt keine Rückwirkung der Satzung.

Von 789 Vorgärten im Geltungsbereich sind 354 in Bewirtschaftung des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes, dies sind also ca. 45 % der Vorgärten. Der Beschluss der Satzung bedeutet, dass die Hansestadt Rostock in der Selbstverantwortungspflicht ist, die Vorgärten entsprechend der Satzung herzustellen und zu pflegen, um eine Vorbildfunktion einzunehmen und dem Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden. Dies wird ein sehr langwieriger Prozess sein, der mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für Personal verbunden sein wird. Ein Interesse Privater, Vorgärten zu kaufen, besteht im Grunde nicht.

Die Fachämter erachten es als sinnvoll, dass bei anderen etwaigen Bautätigkeiten im Geltungsbereich zukünftig gleichzeitig auch die angrenzenden Vorgartenflächen im Sinne der Satzung geplant und hergerichtet werden.

Für Veränderungen von Vorgartenflächen, welche sich im Eigentum Dritter befinden, wird bei Satzungsbeschluss die Bauaufsicht für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich sein. Ein Tätigwerden ergibt sich erst bei baulichen Veränderungen, die auch oder ausschließlich den Vorgartenbereich betreffen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann diese durch Kontrollen, flächendeckende Begehungen oder in einem vermutlich nur das Gebäude betreffende Genehmigungsverfahren feststellen. Sofern erforderlich sind entsprechende ordnungsbehördliche Verfahren durchzuführen um rechtmäßige Zustände herzustellen.

Mit Inkrafttreten der Satzung nimmt das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eine Bestandsaufnahme im gesamten Satzungsgebiet der insgesamt 789 Vorgärten vor. Dafür wird sich die Beauftragung Externer vorbehalten.

Umzusetzen sind die Ziele der Satzung nur, wenn finanzielle Mittel für die Bestandserfassung, die Herstellung und Pflege der Vorgärten sowie für zusätzliches Personal zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bestandserfassung:

Im Falle der Beauftragung eines externen Büros für die Bestandserfassung aller Vorgärten im Geltungsbereich der Satzung wurden ca. 6.000,00 €/brutto ermittelt.

Teilhaushalt: 61

Produkt: 51103 Bezeichnung: Städtebauliche

Sanierungs-

und Entwicklungsmaßnahmen

Haushalt s-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendung	Einzahlung	Auszahlungen
			en	en	
2018	56255010 Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanungen		6.000,00€		
	76255010 Auszahlungen für städtebauliche Planungen, Landschaftsplanungen				6.000,00 €

Herstellungskosten/Unterhaltungsaufwand & Pflegekosten:

Für den Haushaltszeitraum 2018/19 fallen keine Herstellungs- sowie Pflege- und Unterhaltungskosten an.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sind jährlich Kosten, sowohl im Durchführungs- als auch im Investitionshaushalt des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes zu sichern.

Als durchschnittliche Kosten für die Herstellung eines der Satzung entsprechenden Vorgartens wurden 5.000,00 €/brutto ermittelt. Ab 2020 werden 10-15 Vorgärten pro Jahr (Straßenzugsweise) im Sinne der Satzung hergestellt (ca. 50.000-75.000 € Investitionskosten).

Als durchschnittliche Aufwendungen für die Pflege der Vegetationsanteile eines der Satzung entsprechenden Vorgartens wurden 60,00 €/brutto/Jahr ermittelt (jährlich rund 21.300 € brutto Unterhaltungsaufwand).

Der o.g. Finanzmittelbedarf wird im Rahmen der Planung des kommenden Haushaltes 2020/2021 berücksichtigt.

Personelle Auswirkungen:

Im Stellenplan 2019 ist eine Sachbearbeiter/innenstelle (E9) für das Bauamt veranschlagt.

V	Die	finanziellen	Mittel	sind	Bestandteil	der	zuletzt	beschlossener
Haus	haltssa	ıtzung.						

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt) einschließlich Anlagen 1, 2.1, 2.2 und 2.3

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331), wird nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom ... folgende Satzung erlassen:

Zielsetzung

Vorgärten sind als innerstädtische Freiräume Teil unserer Stadtlandschaft. Als verbindendes Glied zwischen öffentlichem und privatem Raum übernehmen sie nicht nur mit der Nutzung des Gebäudes verbundene Funktionen, sondern sind Schutzzone zwischen Gebäude und Verkehrsraum, ökologische Nische und haben neben ihrer funktionalen vor allem eine stadtgestalterische Bedeutung. Sie sind eine herausragende stadtplanerische Errungenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und in ihrer Struktur bis heute weitgehend erhalten geblieben. Nicht nur deshalb prägen sie so ganze Straßenzüge. Auch aufgrund ihrer Vielzahl sind sie wichtige Gestaltungselemente innerhalb des Stadtbildes und tragen erheblich zu dessen Ästhetik und zum Wohlbefinden der Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei.

Doch auch Vorgärten unterliegen gesellschaftlichen und zeitlichen Einflüssen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind somit der Erhalt und eine der Erfüllung ihrer zahlreichen Funktionen gerechte Gestaltung der Vorgärten für die Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste sowie für das Stadtbild wichtig.

Dies kann durch ein einheitliches Gestaltungskonzept, das in einer Satzung zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten (Vorgartensatzung) seine Zusammenfassung findet, erreicht werden. Die Satzung soll die Grundsätze der Gestaltung der Vorgärten unabhängig von deren Eigentumsverhältnissen regeln, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Wahrnehmung öffentlicher und privater Interessen herzustellen, um somit weiterhin neben der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch genügend Raum für individuelle Gestaltungsvorstellungen der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Nutzerinnen und Nutzer zu bieten.

Die Vorgartengestaltung in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt steht zeitlich in engem Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung dieses Ortsteils. So finden sich Vorgärten unterschiedlicher bauzeitlicher Stilauffassungen von jeweils beispielhafter gestalterischer Ausprägung.

Bereits vor der planmäßigen Bebauung der Kröpeliner-Tor-Vorstadt gab es im 19. Jahrhundert entlang der Ausfallstraßen von der Innenstadt nach Westen (Wismarsche Straße, Barnstorfer Weg, Quartier zwischen Doberaner Straße und Patriotischem Weg) Vorgärten entsprechend dem jeweiligen Gebäudetyp.

Die planmäßige Bebauung erfolgte ab 1880 und war zu einem Großteil zu Beginn des Ersten Weltkriegs abgeschlossen. Vorgärten wurden nun erstmals durchgängig in fast allen Straßenzügen angelegt. Gestalterisch entsprachen sie den damaligen Vorstellungen des Historismus (Aufgreifen und Bearbeiten vorangegangener Stile wie Romanik, Gotik, Renaissance, Barock usw. als Neo-Stile). Eingefasst waren diese Gärten in der Regel von Eisengitter- oder Holzstaketzäunen. Die meisten der heute noch vorhandenen Vorgärten zählen zu diesem Typus.

Ein frühes von den Reformbewegungen des beginnenden 20. Jahrhunderts beeinflusstes Beispiel für Veränderungen in der Entwurfshaltung bei Vorgärten bilden die repräsentativen Vorgarteneinfassungen der Arno-Holz-Straße (Bebauung ab 1913). Gemauerte Pfeiler und Sockel mit zwischen den Pfeilern montierten Zaunfeldern bilden den Abschluss zum Gehweg. Ihre Fortsetzung findet diese Formensprache in der nach dem Ersten Weltkrieg wieder einsetzenden Bebauung ab 1925 (Adolf-Becker-Straße, Quartier Paschenstraße/Ratsplatz/Clementstraße, Elisabethstraße 31 - 34, Quartier Kämmereistraße/Kämmereistraße/Gewettstraße/Ulmenstraße 62 - 68).

Eine erneut veränderte Auffassung in der Vorgartengestaltung brachte die auch in der Baukunst wegweisende neue Sachlichkeit. Während die Maßmannstraße (Bebauung 1925 - 1930) und Am Röper in Teilen noch den Übergang zu dieser neuen Epoche darstellen, markieren die Vorgärten der nach 1928 bebauten Straßenzüge (Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63, An der Hasenbäk, Kiebitzberg, Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20) sowie des 1934 - 1937 bebauten Thomas-Müntzer-Platzes eine radikale Abkehr von bisherigen Gestaltungsprinzipien. Bis auf einen niedrigen Mauersockel wurde nun auf sämtliche feste Einfassungselemente verzichtet. Die Raumkante wird stattdessen durch geschnittene Laubholzhecken gebildet.

Innerhalb der jeweiligen Stilauffassung weisen die Vorgärten zum Teil noch heute eine gewisse Homogenität und Ursprünglichkeit auf. Es gilt, dieses Potential auszuschöpfen, die Vorgärten mit ihren Qualitäten zu bewahren und sie entsprechend ihren historischen Ursprüngen dauerhaft ablesbar und erlebbar zu machen.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung befinden sich mit der Budapester Straße und der Eschenstraße zwei Denkmalbereiche gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Für denkmalgeschützte Anlagen sind die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Vorgaben des Denkmalschutzes haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorschriften dieser Satzung, die Belange des DSchG M-V bleiben durch diese Satzung unberührt.

Der Erhalt der Vorgärten und die Gestaltung der Vorgartenbereiche der Kröpeliner-Tor-Vorstadt werden durch folgende Satzung festgelegt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Kröpeliner-Tor-Vorstadt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Straßen und Plätzen umgrenzt:

- nördlich: Thomas-Müntzer-Platz, Lübecker Straße, Warnowufer;
- östlich: Neue Werderstraße, Zochstraße, Haedgestraße, Patriotischer Weg, Gertrudenstraße;
- südlich und westlich: Doberaner Straße, Margaretenstraße, Neubramowstraße, Ulmenstraße, Parkstraße, Am Röper, S-Bahnlinie Rostock-Warnemünde.

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2018/BV/3854

Die Satzung gilt für folgende Straßen bzw. Teile davon:

- Adolf-Becker-Straße,
- Am Kabutzenhof,
- Am Röper,
- An der Elisabethwiese,
- An der Hasenbäk,
- Arno-Holz-Straße,
- Borwinstraße,
- Budapester Straße,
- Clementstraße,
- Elisabethstraße,
- Eschenstraße,
- Fritz-Reuter-Straße,
- Gewettstraße,
- Hansastraße,
- Kämmereistraße,
- Kehrwieder,
- Kiebitzberg,
- Klosterbachstraße,
- Luisenstraße,
- Margaretenstraße,
- Maßmannstraße,
- Neubramowstraße.
- Neue Werderstraße,
- Paschenstraße,
- Parkstraße, nur Nr. 1 bis 11 und Nr. 51 bis 63,
- Patriotischer Weg,
- Ratsplatz,
- Thomas-Müntzer-Platz,
- Ulmenstraße,
- Waldemarstraße,
- Zochstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Vorgärten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und regelt für diese
- die Gestaltung und Nutzung der Vorgärten (§ 3),
- die Gestaltung der Einfriedungen (§ 4),
- die Gestaltung von Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen (§ 5),
- die Gestaltung der Einfriedung von Abfallbehältern und deren Abstellflächen (§ 6),
- die Unterbringung von Briefkästen und Briefkastenlagen (§ 7) sowie
- das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 8).
- (2) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- 1. Als "Vorgarten" im Sinne dieser Satzung wird die Freifläche bezeichnet, die durch die Straßenbegrenzungslinie der an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche und die der Straße zugewandten Gebäudekante bzw. bei Bebauung mit Grenzabständen (offene Bauweise) ab der (Haupt-) Gebäudekante bis zur seitlichen Grundstücksgrenze verlängerte Gebäudeflucht begrenzt wird. Bei Eckgrundstücken bestehen an beiden Straßenbegrenzungslinien Vorgartenzonen. Seitlich des Hauptgebäudes gelegene Grundstücksfreiflächen hinter der vorderen Gebäudeflucht und ihrer Verlängerung sind nicht Bestandteil des Vorgartens.
- 2. "Einfriedungen" sind aus Baumaterialien, Zäunen oder Pflanzen (Hecken) bestehende Abgrenzungen von Grundstücken. "Geschlossene Einfriedungen" sind aus Baumaterialien oder Zäunen bestehende Abgrenzungen, bei denen der Anteil der durchlässigen Fläche der Einfriedung weniger als 50 % von deren Gesamtfläche beträgt.
- 3. "Befestigte Flächen" sind Flächen, deren Versickerungsfähigkeit durch Bedeckung oder Verdichtung des Bodens ganz oder teilweise eingeschränkt sind.

§ 3 Gestaltung und Nutzung der Vorgärten

- (1) Vorgärten sind dauerhaft ziergärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen.
- (2) Der Charakter des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben. Der Anteil der Grünflächen muss mindestens 50 % der Vorgartenfläche betragen. Hiervon ist mindestens 1/4 bis maximal 1/3 der Vorgartenfläche als raumbildende Gehölzpflanzung, die restliche Grünfläche als bodendeckende Bepflanzung oder als Rasen auszubilden. Gehölze, die im Endzustand mehr als 3,00 m Höhe erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.
- (3) Der Anteil befestigter Flächen einschließlich aller zulässig errichteten Zugänge, Zufahrten und sonstiger befestigter Flächen darf 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.
- (4) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (5) Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,50 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das mittlere Gehwegniveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes, dürfen nicht vorgenommen werden. Satz 1 gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten und Kellerlichtschächte.

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2018/BV/3854

§ 4 Einfriedungen

- (1) Vorgärten sind einzufrieden.
- (2) Einfriedungen dürfen nur für die zulässigen Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.
- (3) Aus der Bauzeit der Vorgärten überkommene originale Bestandteile von Einfriedungen sind zu erhalten und bei Beschädigung oder Zerstörung fachgerecht wiederherzustellen (siehe Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3).
- (4) Geschlossene Einfriedungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 (insbesondere Mauern, Schilfrohrmatten sowie Flecht- und Sichtschutzzäune) sowie Betonpalisaden oder Betonpflanzringe dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.
- (5) Stacheldraht, Elektrozäune, scharfkantige Elemente wie Glasscherben oder ähnlich gefährdende Materialien und Zäune aus Maschendraht dürfen zur Einfriedung nicht eingesetzt werden.
- (6) Feste Einfriedungen und Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sofern in den folgenden Absätzen 7 bis 9 nichts anderes geregelt ist. Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die jeweilige Höhe ist das mittlere Gehweg-niveau im Bereich vor dem Vorgarten des jeweiligen Grundstückes. Stützen für Einfriedungen dürfen maximal 0,20 m breit sein. Für Mauerpfeiler gelten maximale Abmaße von 0,40 m Breite x 0,30 m Tiefe. Die Höhe der Stützen und der Mauerpfeiler darf die Höhe der jeweiligen Einfriedung um maximal 0,25 m überschreiten.

(7) Einfriedungszone I:

Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge Adolf-Becker-Straße, Arno-Holz-Straße, Clementstraße, Gewettstraße, Paschenstraße und Ulmenstraße 62 - 68:

Feste Einfriedungen und Hecken im Endzustand dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

(8) Einfriedungszone II:

Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge Am Röper und Maßmannstraße:

Feste Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Höhere Einfriedungen sind nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel zulässig. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten. Knieholme dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

(9) Einfriedungszone III:

Ergänzend zu § 4 Abs. 6 gilt für die Straßenzüge An der Hasenbäk, Kiebitzberg, Klosterbachstraße 2 - 9 und 12 - 20, Parkstraße 1 - 11 und 52 - 63 und Thomas-Müntzer-Platz:

Einfriedungen dürfen nur aus Hecken in Verbindung mit einem Sockel hergestellt werden. Die Hecken dürfen im Endzustand eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten.

- (10) Hecken, die der Einfriedung dienen, dürfen nur aus Laubgehölzen gepflanzt werden. Sie sind so zu pflegen bzw. zu schneiden, dass ihr Hineinragen in den öffentlichen Verkehrsraum unterbleibt.
- (11) Die räumlichen Geltungsbereiche der Einfriedungszonen I (§ 4 Abs. 7), II (§ 4 Abs. 8) und III (§ 4 Abs. 9) sind in den als Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 beigefügten Karten dargestellt. Die Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5 Zugänge, Zufahrten und Fahrradstellplätze

- (1) Je Hausnummer ist ein Zugang zu je einer Haupteingangstür führend, ein Zugang zu einer Eingangstür im Souterrain führend und eine Zufahrt erlaubt.
- (2) Stellplätze für Fahrräder können angelegt werden, wenn die insgesamt befestigte Fläche des Vorgartens einschließlich aller zulässig errichteten Zufahrten und Zugänge und weiterer befestigter Flächen 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreitet. Eine weitere Überschreitung ist möglich, insofern der Bedarf an Fahrradabstellplätzen nicht anders realisiert werden kann und auf eine Befestigung verzichtet wird. Die Stellplätze für Fahrräder dürfen nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt. Die Fahrradständer bzw. Fahrradanlehnbügel dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Fahrradüberdachungen, Fahrradgaragen und/oder jegliche andere bauliche Anlagen dürfen in Vorgärten nicht errichtet werden.

§ 6 Abfallbehälter und deren Abstellflächen

- (1) Die Errichtung von Abfallbehältern sowie deren Abstellflächen in Vorgärten ist unzulässig. Ist der seitliche und/oder hintere Grundstücksbereich aufgrund einer geschlossenen straßenseitigen Bebauung nicht freizugänglich, dürfen Abfallbehälter und deren Abstellflächen in Vorgärten errichtet werden. Die Abstellflächen sind einzugrünen. Die Behälter dürfen mit ortsfesten Anlagen eingefriedet werden. Die Höhe der Eingrünung bzw. der ortsfesten Anlagen muss die Höhe der Behälter überragen. Es darf nur eine Abstellfläche je Hausnummer errichtet werden. Die Abstellfläche darf nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus erschlossen werden.
- (2) Kompostbehälter jeglicher Art sowie Kompostmieten und Regentonnen dürfen in Vorgärten nicht errichtet werden.

§ 7 Briefkästen und Briefkastenanlagen

Briefkästen oder Briefkastenanlagen sind am Gebäude an- bzw. unterzubringen. Ist die Unterbringung am Gebäude nicht möglich, darf der Briefkasten bzw. bei mehreren Briefkästen eine Briefkastenanlage im Vorgarten an einem Zugang oder einer Zufahrt errichtet werden, wobei der Briefkasten bzw. die Briefkastenanlage nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erschlossen werden darf, sondern ausschließlich von einem Zugang oder einer Zufahrt aus.

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2018/BV/3854

§ 8 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind in Vorgärten nicht erlaubt.
- (2) Mobile, temporäre Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 1,20 m sind in Vorgartenbereichen vor Verkaufsstätten sowie Schank- und Speisegaststätten zulässig.

§ 9 Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten

- (1) Vorgartenflächen vor Schaufenstern genehmigter Verkaufsstätten, Schank- und Speisegaststätten können zur besseren Einsichtnahme bis maximal 1,00 m Tiefe ab Gebäudekante erschlossen und befestigt werden. Die Erschließung muss vom Zugang aus erfolgen. Diese Befestigung der Vorgartenfläche kann auf schriftlichen Antrag als Abweichung genehmigt werden. Die Genehmigung einer Abweichung für genehmigte Verkaufsstätten, Schank- und Speisewirtschaften erfolgt für eine Dauer von maximal drei Jahren. Verlängerungen können beantragt werden. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erlischt die erteilte Genehmigung.
- (2) Vorgartenbereiche vor Schank- und Speisegaststätten sind über mindestens 1/3 der Breite einzufrieden. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und für die Nutzung erforderlicher sonstiger Ausstattungsgegenstände, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie eine dieser Nutzung entsprechende Befestigung der Vorgartenfläche kann auf schriftlichen Antrag als Abweichung genehmigt werden. Die Genehmigung einer Abweichung für Cafés, Gaststätten oder Restaurants erfolgt für eine Dauer von maximal drei Jahren. Verlängerungen können beantragt werden. Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs durch die Antragstellerin oder den Antragsteller erlischt die erteilte Genehmigung.

§ 10 Abweichungen

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 67 LBauO M-V im Einzelfall genehmigt werden. Abweichungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Abweichungen können befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- 1. entgegen § 3 Abs. 1,
- 2. entgegen § 3 Abs. 2,
- 3. entgegen § 3 Abs. 3,
- 4. entgegen § 3 Abs. 4,
- 5. entgegen § 3 Abs. 5,
- 6. entgegen § 4 Abs. 1,
- 7. entgegen § 4 Abs. 2,

```
8. entgegen § 4 Abs. 3,
```

- 9. entgegen § 4 Abs. 4,
- 10. entgegen § 4 Abs. 5,
- 11. entgegen § 4 Abs. 6, 7, 8 und 9,
- 12. entgegen § 4 Abs. 10,
- 13. entgegen § 5 Abs. 1,
- 14. entgegen § 5 Abs. 2,
- 15. entgegen § 6 Abs. 1,
- 16. entgegen § 6 Abs. 2,
- 17. entgegen § 7,
- 18. entgegen § 8 Abs. 1,
- 19. entgegen § 9 Abs. 1,
- 20. entgegen § 9 Abs. 2,
- 21. und entgegen den im Rahmen zugelassener Abweichungen nach § 10 erteilten Bedingungen und Auflagen handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt im räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung die Satzung der Hansestadt Rostock über die Gestaltung von Baugrundstücken (Grünflächengestaltungssatzung) vom 9. Oktober 2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 21 vom 17. Oktober 2001, außer Kraft.

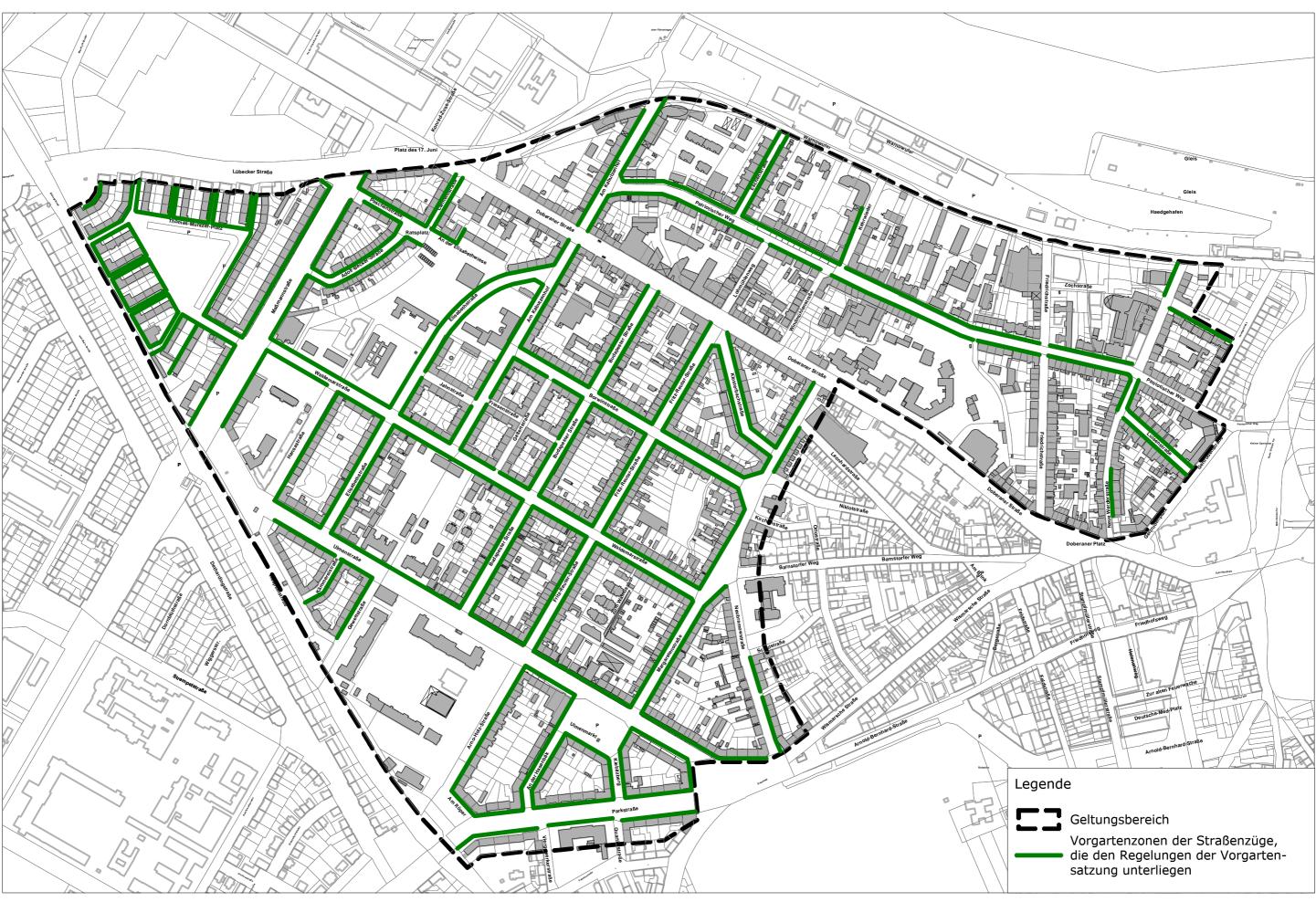
Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlagen

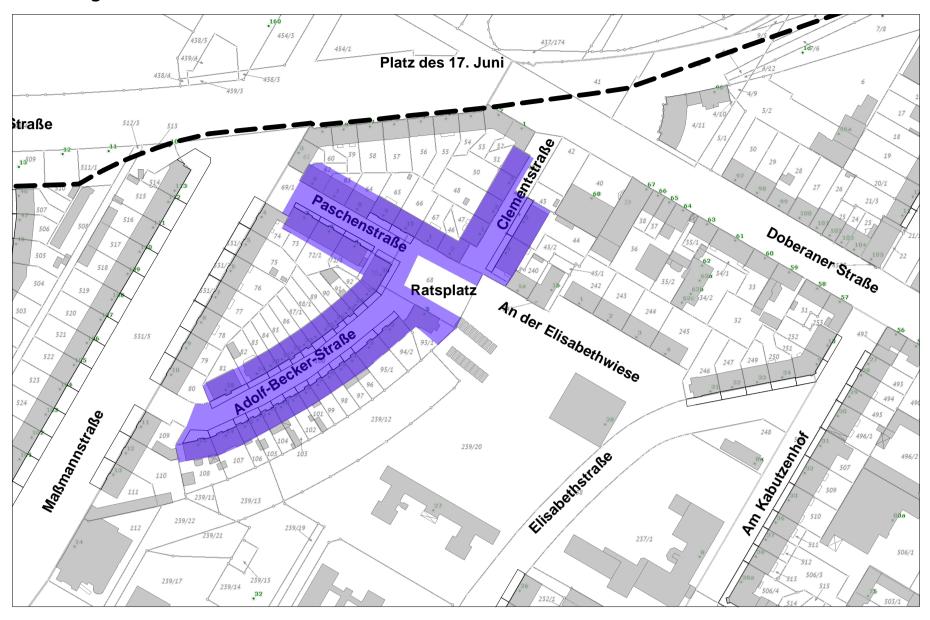
- 1 Übersichtskarte Geltungsbereich (§ 1)
- 2.1, 2.2 und 2.3 Übersichtskarten Einfriedungszonen für Einfriedungen (§ 4 Abs. 11)

Anlage 1 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)
Räumlicher Geltungsbereich



Anlage 2.1 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)

Einfriedungszone I







Anlage 2.2 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt) **Einfriedungszone II**



Anlage 2.3 zur Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Gestaltung und Pflege der Vorgärten in der Kröpeliner-Tor-Vorstadt (Vorgartensatzung Kröpeliner-Tor-Vorstadt)

Einfriedungszone III



